

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Absenkung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich im Bundesrat mittels einer Bundesratsinitiative für die Absenkung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre einzusetzen.

Begründung

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist ein Anstieg von Straftaten durch Kinder und Jugendliche verzeichnet. Konkret weist die PKS für das Jahr 2023 bei tatverdächtigen Kindern (unter 14 Jahren) eine Zunahme von 12 Prozent gegenüber dem Vorjahr aus.¹ Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Gewaltkriminalität bei Kindern bis unter 14 Jahren um 17 Prozent.²

Auch in Berlin begehen Kinder unter 14 Jahren nachweislich immer mehr Taten; die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin für das Jahr 2024 zeigt bei der Anzahl der tatverdächtigen Kinder (unter 14 Jahren) einen Anstieg um 1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.³ Die Anzahl der tatverdächtigen Kinder zum Raub erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 4,5 Prozent.⁴ Bei Körperverletzungen sogar um 8,5 Prozent.⁵

Obwohl sich die Schöpfer des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) seinerzeit für eine unwiderlegliche Rechtsvermutung der Schuldunfähigkeit von Personen unter 14 Jahren

¹ BKA, PKS 2023, IMK-Bericht, S. 40.

² https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html

³ Polizei Berlin, PKS Berlin 2024 (Kurzbericht), S. 33

⁴ Polizei Berlin, PKS Berlin 2024 (Kurzbericht), S. 13

⁵ Polizei Berlin, PKS Berlin 2024 (Kurzbericht), S. 14

entschieden haben, spricht die aktuelle Entwicklung dafür, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre zu senken.

Gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) sind Personen unter 14 Jahren nicht strafmündig, was bedeutet, dass rechtswidrige Taten von Kindern nicht strafrechtlich geahndet werden können – selbst dann nicht, wenn das betreffende Kind in der Lage ist, das Unrecht seiner Handlung zu erkennen. Hier setzt die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze an: Durch eine rechtlich nur geringfügige Änderung in § 19 StGB und § 1 Abs. 2 JGG würden 12- und 13-Jährige grundsätzlich in das jugendstrafrechtliche Interventionssystem einbezogen. Zwar wäre ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit bei jedem Einzelfall nach § 3 Satz 1 JGG zu überprüfen, dennoch könnte ein solches „Frühwarnsystem“ eine wichtige Lenkungs- und Präventionsfunktion übernehmen.

Insbesondere würde eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters es ermöglichen, früher und verlässlicher gegen sich verfestigende Delinquenzmuster vorzugehen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG verfolgt das Jugendstrafrecht vorrangig das Ziel, erneute Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden zu verhindern. Allzu lange Verzögerungen bei der Ahndung können hingegen das Risiko weiterer Straftaten erhöhen. Ein zentrales Argument ist dabei, dass Kinder, die bereits im Alter von 12 oder 13 Jahren mehrfach strafrechtlich auffällig werden, nicht zu lange ohne verbindliche Reaktionen bleiben sollten. Bleibt ein entsprechendes Eingreifen aus, laufen sie Gefahr, die eigene Delinquenz als folgenlos wahrzunehmen, sodass sich ungünstige Verhaltensmuster zunehmend verfestigen.

Zugleich bietet das Jugendstrafrecht eine Vielzahl erzieherischer und sozialpädagogischer Instrumentarien, die sich an den Bedürfnissen straffälliger Kinder und Jugendlicher orientieren. Anders als rein familiengerichtliche Maßnahmen, bei denen häufig eine hohe Kooperationsbereitschaft von Eltern, Schulen oder Jugendamt erforderlich ist, greift im Jugendstrafverfahren das Legalitätsprinzip. Ein Verfahren wird also regelmäßig eingeleitet, sobald eine relevante Tat bekannt wird, sodass Kinder, die in problematischen Verhältnissen aufwachsen, nicht mehr von einer fehlenden Anzeige ihres Umfelds „profitieren“ und ohne adäquate Hilfen und Sanktionen bleiben. Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz bliebe nicht die Bestrafung, sondern der Erziehungsgedanke des JGG im Vordergrund. So können frühzeitig individuelle und flexible Maßnahmen, wie etwa sozialpädagogische Weisungen oder Anti-Gewalt-Trainings, angeordnet werden.

Die Anhebung des Handlungsrahmens auf das 12. Lebensjahr ist zudem kein Bruch mit existierenden internationalen Praktiken; in anderen europäischen Ländern, etwa in den Niederlanden, greift die Strafmündigkeit bereits ab 12 Jahren, in England, Wales und Nordirland sogar ab 10 Jahren.⁶ Hier zeigt sich, dass es kein starres wissenschaftliches Dogma für die Altersgrenze gibt. Eine solche Veränderung bedarf allerdings einer guten Verzahnung von Jugendstrafverfahren und Kinder- und Jugendhilfe, damit die vorgelagerte Prävention und Hilfe sichergestellt sind. Gerade für die betroffenen Kinder muss der Schritt in das Jugendstrafverfahren gleichzeitig eine Chance sein, schnellstmöglich jene Hilfen zu erhalten, die es ihnen erlauben, ihr Verhalten zu korrigieren und langfristig positiv weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund soll der Senat im Bundesrat die Initiative ergreifen, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu ändern und die Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre festzulegen. Dies würde einerseits der aktuellen Kriminalitätsentwicklung Rechnung tragen und andererseits sicherstellen, dass unsere Rechtsordnung nicht erst bei schwerwiegenden Problemverläufen,

⁶ Gutachten des WD vom 7. August 2019 – WD 7 – 3000 – 120/19 - <https://www.bundestag.de/resource/blob/657526/c653898dc32a439fcef295ab9ad3475f/WD-7-120-19-pdf-data.pdf>

sondern bereits in einem früheren Stadium konsequente und zugleich erzieherisch ausgerichtete Reaktionen ermöglicht.

Berlin, 1. April 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion